



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Öffentliche Bekanntmachung -

Hiermit wird bekannt gemacht, dass neben den Regelungen der Öffnungsstufe 3 nach § 21 Abs. 3 CoronaVO ab 15.06.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 an fünf Tagen in Folge im Landkreis Freudenstadt folgende Regelungen gelten:

- 1. die Lockerungen nach § 21 Abs. 5a der CoronaVO Baden-Württemberg und**
- 2. § 2 Abs. 5 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.**

Für Schulen gelten die Regelungen zum Schulbetrieb nach § 4 Corona-Verordnung Schule des Landes Baden-Württemberg für eine Inzidenz unter 35 ab dem 16.06.2021.

Im Einzelnen:

Unterschreitet ein Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 35, so treten die entsprechenden Lockerungen des § 21 Abs. 5a der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO), § 2 der Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit und die entsprechenden Regelungen für Schulen nach § 4 Corona-VO Schule in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkung der Lockerungen tritt am nächsten, die Regelungen für Schulen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.

Der Landkreis Freudenstadt ist seit 11.06.2021 in der Öffnungsstufe 3 und die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 10.06.2021, 11.06.2021, 12.06.2021, 13.06.2021 und 14.06.2021 unter 35.

Somit gelten ab dem 15.06.2021 zusätzlich zu den Regelungen der Öffnungsstufe 3 die Lockerungen gemäß § 21 Abs. 5a CoronaVO und § 2 der Corona-VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Die Vorgaben des § 4 Corona-VO Schule zum Schulbetrieb bei Inzidenzen unter 35 finden ab dem 16.06.2021 Anwendung.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen den Corona-Verordnungen des Landes entnommen werden.

Dr. Rückert, Landrat

Freudenstadt, 14. Juni 2021